



**Laienspielgruppe  
Nieder-Roden 1991 e.V.**

# Satzung

## der Laienspielgruppe Nieder-Roden 1991 e.V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde am 10. Januar 1991 gegründet und trägt den Namen „Laienspielgruppe Nieder- Roden 1991“. Er hat seinen Sitz im Stadtteil Nieder-Roden der Stadt Rodgau und wird in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist, das Theaterspiel im Rahmen des Laienspieles zu pflegen.
2. Hieraus ergeben sich folgende Aufgaben:
  - 2.1. Durch öffentliche Aufführungen in der Bevölkerung das Interesse am Laienspiel anzuregen und zu fördern,
  - 2.2. die Ausbildung der Laienspieler zu vervollständigen und das spielerische Niveau der Gruppe zu heben,
  - 2.3. Jugendarbeit, insbesondere durch Ausbildung von jungen Nachwuchslaienspielern, zu leisten.
3. Der Verein erstrebt keine Gewinne.
  - 3.1. Einkünfte dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei

### Laienspielgruppe Nieder-Roden 1991 e.V. – Kulturpreisträger der Stadt Rodgau 2006

Bankverbindung:  
Sparkasse Dieburg  
IBAN DE23508526510155018013  
BIC HELADEFIDIE

I. Vorsitzender:  
Benjamin Mulligan-Kraft  
Flurstr. 70  
63073 Offenbach am Main

2. Vorsitzende:  
Susanne Kunz-Mulligan  
Krümmingsweg 32a  
63110 Rodgau

Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

3.2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.3. Vereinsämter sind Ehrenämter.

4. Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon.  
Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Durch Vorstandsbeschluss können Pauschalen festgelegt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede am Laienspiel interessierte Person sein.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet, erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn nach Abgabe der Beitrittserklärung keine Ablehnung unter Angaben von Gründen durch den Vorstand erfolgt.
5. Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten eines Monates, der im Aufnahmeantrag genannt wurde. Dieser Monat gilt als erster Beitragsmonat.
6. Nicht volljährige Personen können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ein Erziehungsberechtigter den Aufnahmeantrag unterschrieben hat.
7. Zur Vereinsjugend zählen alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

### **§ 4 Beiträge**

1. Jedes Mitglied hat die satzungsmäßigen Beiträge zu leisten. Die Beiträge sind einmal jährlich im Januar fällig.
2. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Arbeitslose, Wehr- u. Ersatzdienstleistende, Studierende, Schüler und Auszubildende können auf Antrag ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht der freien und sachlichen Meinungsäußerung in allen Angelegenheiten des Vereins.
2. Alle Mitglieder ab 16 Jahren sind bei Wahlen und Abstimmungen stimmberechtigt. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- die Bestimmungen der Satzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten,
- für den Besuch von Vereinsveranstaltungen zu werben, diese möglichst zu besuchen und nach seinen Kräften zu unterstützen
- die Beiträge pünktlich zu entrichten,
- sich jederzeit für die Belange des Vereins einzusetzen.

4. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet:
  - bei den Theaterproben und Aufführungen pünktlich anwesend zu sein,
  - bei Verhinderung rechtzeitig den Spielleiter zu informieren,
  - den Anordnungen des Spielleiters oder des Vorstandes Folge zu leisten,
  - bei allen Vereinsveranstaltungen ohne Anspruch auf Vergütung mitzuwirken.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - 1.1. durch Austritt,
  - 1.2. durch Ausschluss,
  - 1.3. durch Tod.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Bei Austritt oder Ausschluss sind etwaige rückständige Beiträge zu begleichen, geleistete Beiträge werden nicht erstattet. Das noch im Besitz befindliche Vereinseigentum ist abzugeben.
3. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
  - 4.1. vorsätzlich gegen die Interessen oder Bestrebungen des Vereins oder gegen diese Satzung handelt,
  - 4.2. sich widerrechtlich Vereinseigentum aneignet,
  - 4.3. länger als 10 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und die Mahnungen nicht beachtet.

## **§ 7 Ehrungen**

1. Als höchste Ehrung vergibt der Verein folgende Auszeichnungen:
  - Ehrenmitglied
  - Ehrenvorsitzender

Die Vorgenannten haben die Rechte, aber nicht die Pflichten der Vereinsmitglieder. Ehrenvorsitzende haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
2. Mitglieder, die sich besondere Verdienste im Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Für außerordentliche Verdienste um den Verein können auch Nichtmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Alle Ehrungen sollen in einem würdigen Rahmen erfolgen. Dem Vorstand bleibt in besonderen Fällen die Entscheidung über sonstige Ehrungen überlassen.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Geschäftsführender Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Nach Ablauf des Kalenderjahres muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie soll in den drei ersten Monaten des neuen Jahres stattfinden.
3. Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn hierüber besondere Gründe vorliegen. Nach § 37 1, 40 BGB muss auf Antrag einer Minderheit (von 25 %) der Mitglieder ebenfalls eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, wobei im Einladungsschreiben Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben sind. Die Einladung muss durch den 1. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Auf die verkürzte Frist ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Über den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Im Protokoll ist mindestens festzuhalten, wann und wo die Versammlung stattfand, wer anwesend war, welche Gegenstände beraten und welche Beschlüsse gefasst worden sind. Außerdem sind im Protokoll alle Wahlen und deren Ergebnis festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll wird bei der nächsten Zusammenkunft (Probe) vorgelegt und gilt als beschlossen, wenn in der nächsten Mitgliederversammlung keine Einwände erhoben werden.
7. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen zählen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Folgende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder:
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder (außer Jugendvertreter) und Kassenprüfer
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen bzw. Mitgliedsausschlüsse in

- Einspruchsfällen
6. Beschlüsse von Grundsatzfragen des Vereins
  7. Änderung der Satzung

### **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
  - dem Schriftführer
  - dem Schatzmeister (Kassenwart)
  - dem Jugendvertreter
  - bis zu 6 Beisitzern
2. Der 1. und 2. Vorsitzende müssen aktive Mitglieder sein.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist es zulässig, zwei der in Absatz 1 genannten Ämter in Personalunion zu führen. Dies gilt nicht für den 1. und 2. Vorsitzenden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt geschäftsführend solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
6. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende oder mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist innerhalb von 4 Wochen eine Nachwahl durchzuführen.

### **§ 12 Aufgaben und Funktionen des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
2. Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben oder Aufgabenbereiche sachkundigen Mitgliedern oder an Ausschüsse übertragen.

### **§ 13 Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister (Kassenwart)
2. Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für unaufschiebbare Entscheidungen, insbesondere zur Verhinderung von Vermögensnachteilen zu Lasten des Vereins.
8. Über Entscheidungen/Beschlüsse dieser Art ist der Vorstand in der nächsten Sitzung zu informieren.

### **§ 14 Kassenprüfer**

1. Zur Kontrolle der Kassenführung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Die Wahlperiode beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kasse und den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Bei Feststellungen von Unregelmäßigkeiten ist sofort der Vorstand zu verständigen.
3. Die Kassenprüfung muss dem Kassierer mindestens 14 Tage vorher angekündigt werden.
4. Die Kassenprüfer können Antrag auf Entlastung stellen.

## **§ 15 Wahlen**

1. Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind wählbar.
2. Für die Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimme zählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach einem zweiten Wahlgang das Los.
3. Steht mehr als ein Kandidat oder eine Liste zur Wahl, so erfolgt diese durch Stimmzettel, ansonsten kann durch Handzeichen abgestimmt werden.
4. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter vorliegt.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Die Einberufung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereins wird das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen für eine gemeinsame Aktion verwendet. Der verbleibende Rest geht als Spende an eine wohltätige Einrichtung.

## **§ 17 Datenschutz**

1. Regelungen zum Datenschutz
  - 1.1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
  - 1.2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Geschlecht, Anschrift, Telefon, E-Mail, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Dem Mitglied steht offen besondere Lebensereignisse wie z.B. Hochzeitstag oder Kommunion zwecks Jubiläumsglückwünschen mitzuteilen. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- 1.3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder (z.B. zu Zwecken des Kartenvorverkaufs und der Mitgliederwerbung) werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail).
- 1.4. Zur Wahrnehmung einer Mitgliedschaft in einem Vereinsverbund oder zum Abschluss einer Versicherung (z.B. Haftpflichtversicherung) behält sich der Verein vor, bestimmte Mitgliederdaten weiterzuleiten. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Vereinstätigkeit und die Vereinsmitgliedsnummer.
- 1.5. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben können zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt werden.
- 1.6. Der Verein informiert in der Tagespresse, über den eigenen Internetauftritt, sowie über die sozialen Medien über Ereignisse im Vereinsleben, Proben oder die Theaterveranstaltungen.
- 1.7. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen oder die Daten des widersprechenden Mitglieds werden unkenntlich gemacht. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- 1.8. Jedes Mitglied hat das Recht darauf:
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
  - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
  - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden, nicht mehr notwendig sind,
  - der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
  - seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- 1.9. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 1.10. Beim Austritt eines Vereinsmitglieds werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereinsinternen Zwecken verwendet werden.
- 1.11. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den aktuellen steuergesetzlichen Bestimmungen ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

## 2. Mitgliederpflichten

- 2.1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und damit auch die Regelungen zum Datenschutz an. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - die Mitteilung von Namensänderungen und Anschriftenänderungen

- Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

2.2. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 2.1. nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

### **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.